

Verordnung über die Verteilung der Kosten bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes

vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14. Juli 2017 verabschiedet

Artikel 1. Pflanzung und Schnitt von Obstbäumen, freistehenden Bäumen und Hecken

Die Beteiligung des Antragstellers an der Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen wird wie folgt festgelegt:

- Mit Baumschutz: 15,00 € pro Baum
- Ohne Baumschutz: 10,00 € pro Baum

Der Schnitt eines alten Hochstamm-Obstbaums ist für den Antragsteller kostenlos.

Pflanzung und Schnitt von Hecken (in zwei Reihen, 5 Pflanzen pro Meter) und von freistehenden Bäumen sind für den Antragsteller kostenlos.

Die Inrechnungstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Remich auf der Grundlage der Kostenvoranschläge, die vom SIAS (Gemeindezweckverband) zu liefern sind.

Artikel 2. Sonstige Umweltmaßnahmen

Andere Umweltmaßnahmen wie die Einrichtung eines Teiches oder die Installation von Nistkästen erfolgen auf Initiative des SIAS und sind kostenlos.

Artikel 3. Bedingungen

Die Anzahl der zu pflanzenden und zu schneidenden Hochstamm-Obstbäume ist pro Antragsteller und Jahr auf 20 Bäume beschränkt, die Anzahl der zu pflanzenden und zu schneidenden freistehenden Bäume ist pro Antragsteller und Jahr auf 3 Bäume beschränkt. Die beantragten Arbeiten werden nur in der grünen Zone bezuschusst.

Artikel 4. Entsorgung der abgeschnittenen Äste

Der Antragsteller kümmert sich um die Entsorgung der abgeschnittenen Äste.

Die Gemeindeverwaltung sorgt für die getrennte Sammlung organischer kompostierbarer Gartenabfälle. Die organischen Abfälle müssen für die Sammlung in offenen Behältern oder Beuteln auf dem Bürgersteig abgestellt werden. Die Äste und Büsche von einem maximalen Durchmesser von 10 Zentimetern sind zu Bündeln mit einer maximalen Länge von 1,50 und einem maximalen Gewicht von 25 kg zu binden.

Wenn das Schnittvolumen 1 m³ übersteigt, dürfen sie nicht in offenen Behältern oder Beuteln auf dem Bürgersteig abgestellt werden, sondern sind vom Inhaber streng getrennt zum Recyclingzentrum Hein, genannt "Am Haff", oder zur Deponie des SIGRE in Flaxweiler zu bringen.

Artikel 5. Ausschluss

Für Ausgleichspflanzungen, die im Rahmen eines Bauprojekts zu erfolgen haben, werden keine Anträge angenommen.

Artikel 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung annulliert und ersetzt den Beschluss vom 3. Oktober 2014 über die Einführung eines Gemeindezuschusses für das Pflanzen von Bäumen und tritt drei Tage nach seiner Veröffentlichung durch Aushang in der Gemeinde in Kraft.